



Patent- und Erfinderrecht

Dr. Lars Hoppe

VKK PATENTANWÄLTE

Edisonstrasse 2

87437 Kempten

www.vonnemann.de



VI. Die Diensterfindung des Arbeitnehmers

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

Gliederung

1. Hintergrund und rechtliche Grundlagen zu Dienstleistungen
2. Verfahren bei einer Arbeitnehmerleistung
3. Sonderfall: Hochschulleistungen

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Grundgedanke
 - Belohnung einer überdurchschnittlichen Leistung des Arbeitnehmers (ArbN)
- Anwendungsbereich
 - Erfinder ist abhängig Beschäftigter in der Bundesrepublik Deutschland
 - Privater Dienst
 - Öffentlicher Dienst
 - Beamte
 - Soldaten

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Regelung erforderlich?
 - Rechte an einer Erfindung steht dem Erfinder zu!
 - Recht auf Patent (§ 6 PatG)
 - Erfinderpersönlichkeitsrecht (nicht übertragbar)
 - Beide entstehen mit dem Schöpfungsakt
 - Erfinderpersönlichkeitsrecht ist höchstpersönliches Recht und dient der Anerkennung der Erfinderehre

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Übertragung der Rechte
 - Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG)
 - Allgemein: Recht auf Patent kann **rechtsgeschäftlich** übertragen werden
 - Bei mehreren Erfindungen auch Teilübertragungen möglich
 - Anmelder / Patentinhaber nicht notwendigerweise Erfinder
 - Hier: ArbN hat belastetes Recht
 - Arbeitgeber (ArbG) hat quasi-dingliches Optionsrecht
 - ArbG erhält Erfindung aufgrund einseitiger Erklärung!

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Übertragung der Rechte / Probleme
 - **Abgeltung** durch Lohn / Gehalt?
 - Definition ArbN: Arbeitsverhältnis gemäß ArbeitsR, weisungsgebundene Tätigkeiten, da kein Geschäftsführer
 - Definition Dienstleistung: Entstanden aus Obliegenheit oder Erfahrungen / Arbeiten des Betriebes
 - Freie Erfindung: **Betriebsfremdes** Gebiet, Meldepflicht, Arbeitgeber beurteilt, ob Erfindung frei
 - ⇒ Falls ja, so kann der Erfinder die Erfindung selbst verwerten

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Verfahrensübersicht
 - Meldung der Erfindung (§ 5 ArbEG)
 - Inanspruchnahme / Freigabe der Erfindung (§ 6 ArbEG)
 - Vergütung dem Grunde nach (§ 12 ArbEG)
 - Verwendung der Erfindung löst Vergütung aus

VI. Die Dienstfindung des Arbeitnehmers

- Meldung der Erfindung
 - Pflicht des ArbN
 - Unverzüglich, gesondert, schriftlich, ausführlich
 - Umfang: Erfindungsmeldung, technische Aufgabe, technische Lösung, Zustandekommen der Erfindung
 - Verletzung der Meldepflicht löst Schadensersatzanspruch aus
 - Formalrüge durch ArbG innerhalb von 2 mon möglich, löst erneute Meldung aus

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Inanspruchnahme der Erfindung
 - Durch ArbG
 - Automatisch innerhalb von 4 mon nach ordnungsgemäßer Meldung
 - Option: Freigabe durch ArbG

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Inanspruchnahme durch ArbG (Regelfall)
 - Recht geht vollständig auf den ArbG über
 - Anmeldepflicht des ArbG, Auslandsanmeldungen
 - Laufende Information an den Erfinder
 - Erfindervergütung ab Verwertung (spätestens 3 mon nach Erteilung)

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Freigabe durch ArbG
 - Gewollt von ArbG
 - Sämtliche Rechte gehen auf den ArbN über
 - ArbG behält keinerlei Rechte zurück

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Schutzklauseln für ArbN
 - Unabdingbarkeit von Vorschriften zu **Ungunsten** des Erfinders (§ 22 ArbEG)
 - Vereinbarungen, die unbillig sind / werden, können nur bis 6 mon nach Ende des Arbeitsverhältnisses angefochten werden (§ 23 ArbEG)

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Technische Verbesserungsvorschläge vs. Dienstleistungen
 - Technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Gesetzes sind Vorschläge für sonstige technische Neuerungen, die **nicht** patent- oder gebrauchsmusterfähig sind (§ 3 ArbEG)
 - Qualifizierte: Vergütungspflicht nach ArbEG, keine Inanspruchnahme
 - Einfache: ArbeitsR, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarungen
 - Schiedsstelle bei Streitigkeiten: DPMA
 - Unterbreitet Einigungsvorschlag
 - Kein Prozess
 - Arbeitsfrieden
 - Kostenlos

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Erfindervergütung
 - Vergütungsanspruch entsteht nur bei Benutzung!
 - ArbG schlägt Vergütung vor
 - Erfinder kann Einwände erheben
 - Bei Uneinigkeit kann ArbG die Vergütung festsetzen
 - Erfinder kann innerhalb 2 mon widersprechen

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Erfindervergütung
 - Berechnung

$$\text{Vergütung } V = \text{Anteilsfaktor } A \times \text{Erfindungswert } E$$

Erfindungswert E = Betrieblicher Nutzen

Betrieblicher Nutzen = Lizenzgebühr, Summe der Einsparungen

Anteilsfaktor A = Vorbildung und Leistung des Erfinders und Anteil des Betriebs am Zustandekommen der Erfindung

Anteilsfaktor $A = a + b + c$

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Anteilfaktor-Kriterien
 - a Aufgabe
 - a.1 Stellt der Betrieb und gibt Lösungsweg an (1P)
 - a.6 Stellt sich der Erfinder außerhalb seiner Tätigkeit (6P)
 - b Lösung der Aufgabe
 - b.1 Gefunden mit beruflich geläufigen Überlegungen (Ja = 0P, Nein = 2P)
 - b.2 Betriebliche Erfahrungen genutzt (Ja = 0P, Nein = 2P)
 - b.3 Betrieb unterstützt mit Hilfsmitteln (Ja = 0P, Nein = 2P)Jedoch immer $b \geq 1$
 - c Betriebliche Stellung des Erfinders
 - c.1 Ungelernter Arbeiter (8P)
 - c.5 TH oder FH Ingenieur und andere (5P)
 - c.8 Forschungsleiter (1P)

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Anteilfaktor-Kriterien

- Auswertetabelle

a + b + c	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
A [%]	2	4	7	10	13	15	18	21	25	32	39	47

- Beispielhaftes A bei Ingenieur: Meist zwischen 10% und 20%

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Beispiel
 - Ingenieur erfindet ein neuartiges Spannsystem „Zuganker“
 - Betrieb verkauft jährlich 1000 Stück zu einem Stückpreis von 2kEUR
 - Jahresumsatz 2MEUR
 - Üblicher Lizenzsatz 4%
 - Erfindungswert E
 - Freier Erfinder erhalte Lizenzgebühren von $2\text{MEUR} \times 4\% = 80\text{kEUR p.a.}$
 - Anteilfaktor A
 - $a = 4, b = 1, c = 5, \text{ ergo } A = 21\%$
 - Vergütung
 - $80\text{kEUR} \times 21\% = 16,8\text{kEUR p.a.}$ für den Arbeitnehmer-Erfinder

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Hochschulerfindungen
 - Nochmals § 1 ArbEG „Anwendungsbereich“
Diesem Gesetz unterliegen die Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschläge von Arbeitnehmern im privaten und im öffentlichen Dienst, von Beamten und Soldaten.
 - Aber § 5 (3) Satz 1 GG
Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.

⇒ Kollision des ArbEG mit GG?

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Hochschulerfindungen

Arbeitnehmer

- | | |
|-----------------|---|
| – Studenten | Kein Arbeitsverhältnis |
| – Praktikanten | Arbeitsverhältnis (wenn arbeitspflichtig) |
| – Werkstudenten | Arbeitsverhältnis |
| – Doktoranden | Kein Arbeitsverhältnis |
| – Professoren | GG! |

VI. Die Dienstleistung des Arbeitnehmers

- Hochschulerfindungen

- § 42 ArbEG

Für Erfindungen der an einer Hochschule **Beschäftigten** gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Der Erfinder ist berechtigt, die Dienstleistung **im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit** zu offenbaren, wenn er dies dem Dienstherrn rechtzeitig, in der Regel 2 mon zuvor, angezeigt hat.
2. Lehnt der Erfinder ... die Offenbarung ab, so ist er **nicht verpflichtet**, ... zu melden. ...
3. Dem Erfinder bleibt ... ein nichtausschließliches Recht zur Benutzung ... **im Rahmen seiner Lehr- und Forschungstätigkeit**.
4. Verwertet der Dienstherr die Erfindung, beträgt die Vergütung 30 vom Hundert der durch die Verwertung erzielten **Einnahmen**.